

# Ordnung für den Rat der Katholischen Kirche in Eschweiler

Diese Ordnung ist vorläufig. Sie gilt für die Übergangsphase von drei GdG zu einem pastoralen Raum.

## § 1 Rat der Katholischen Kirche in Eschweiler

1. Der Rat der Katholischen Kirche in Eschweiler (im Folgenden mit ‚Rat‘ abgekürzt) ist die Vertretung des pastoralen Raumes Eschweiler, der zur Zeit aus den drei GdG Nord, Mitte und Süd besteht.
2. Innerhalb des Pastoralen Raumes sind viele Orte gelebten Glaubens („Orte von Kirche“) vernetzt. Diese können unabhängig vom Rat eigene Strukturen, z.B. Räte, Vorstände..., bilden.

## § 2 Aufgaben und Rechte des Rates

1. Der Rat ist Planungs- und Entscheidungsorgan in allen grundlegenden Fragen der Pastoral. Er bündelt und fördert gemeinsam mit der Leitung des pastoralen Raumes die Verantwortung für das pastorale Handeln im pastoralen Raum.
2. Der Rat trägt unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips Sorge für die Belange aller Menschen im pastoralen Raum.
3. Der Rat kooperiert im pastoralen Raum mit Orten gelebten Glaubens, im Sozialraum mit den relevanten gesellschaftlichen Gruppierungen und Einrichtungen.
4. Aufgaben des Rates sind unter anderem:
  - a. Die aufmerksame Beobachtung des gesamten pastoralen Raumes hinsichtlich der Lebensbedingungen der dort lebenden und arbeitenden Menschen als Grundlage einer gezielten Entwicklung der Pastoral.
  - b. Die Wahrnehmung und Bestätigung von Orten gelebten Glaubens.
  - c. Ausgehend von a legt der Rat die Grundlinien der pastoralen Arbeit im pastoralen Raum fest, überprüft die Wirksamkeit des pastoralen Handelns und entwickelt die Grundlinien weiter.
  - d. Die Beratung und Festlegung der Gottesdienstordnung im pastoralen Raum inklusive der Koordination von Diensten und Zeiten.
  - e. Die Verständigung über Grundlinien und Kooperationsformen in der Sakramentenkatechese.
  - f. Die Förderung des kirchlichen Engagements für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung.

- g. Die Abstimmung von Grundlinien hinsichtlich der Ökumene der christlichen Kirchen und des Dialogs mit anderen Religionen.
  - h. Die Darstellung und Kommunikation der Pastoral in der Öffentlichkeit.
  - i. Die Förderung der Kultur des Ehrenamts und die Ermöglichung von Qualifizierung und Weiterbildung für ehrenamtlich Tätige.
  - j. Die Feststellung des Bedarfs an personellen Ressourcen und finanziellen Mitteln für pastorale Aufgaben.
  - k. Die Beratung zum Nutzungskonzept der pastoral genutzten Gebäude im pastoralen Raum in Abstimmung mit den Gremien vor Ort.
  - l. Die Berufung des Wahlausschusses für die Wahl des Rates.
5. Vor der Ernennung der Leitung und Beauftragung für pastorale Dienste benennt der Rat dem Bischof seine Vorstellungen.

### § 3 Mitglieder

1. Dem Rat gehören an:
  - a. neun Mitglieder aufgrund von unmittelbarer und geheimer Wahl.
  - b. Mitglieder aufgrund ihres Amtes und ihrer Funktion:
    - i. drei Delegierte aus der Leitung des pastoralen Raums,
    - ii. ein(e) VertreterIn der Kirchenvorstände im pastoralen Raum.
2. Alle Mitglieder des Rates haben Stimmrecht.
3. Es können Personen zur Beratung hinzugezogen werden. Diese haben kein Stimmrecht.

### § 4 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

1. Wahlberechtigt sind alle KatholikInnen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und im pastoralen Raum ihren Wohnsitz haben oder sich dort engagieren.
2. Wählbar sind KatholikInnen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Die Wahl erfolgt nach einer gemeinsamen Liste für den pastoralen Raum (bei der ersten Wahl mit einer nach den 3 GdG-Bezirken aufgeteilten Liste). Das Wahlverfahren orientiert sich bei der ersten Wahl am bisherigen Wahlverfahren zum GdG-Rat, danach an den neuen Vorgaben des Bistums.

### § 5 Amtszeit

1. Die erste Amtszeit endet am 31.12.2027.
2. Scheidet in dieser Amtszeit ein Mitglied aus, wird wie folgt verfahren:
  - a. Bei gewählten Mitgliedern rückt aus der Unter-Liste, auf der das ausscheidende Mitglied kandidiert hat, die Person mit der nächsthöchsten Stimmenzahl nach. Ist diese Liste erschöpft, rückt die Person mit der nächsthöchsten Stimmenzahl aus den verbleibenden Listen nach.
  - b. Der/Die VertreterIn der Kirchenvorstände wird aus deren Reihen ersetzt.

- c. Scheidet ein Mitglied der Leitung aus, benennt diese aus ihren Reihen ein neues Mitglied, das sie im Rat vertritt.

## § 6 Konstituierung

1. Die Leitung lädt die gewählten Mitglieder und die delegierten Mitglieder zur ersten, konstituierenden Sitzung ein. Diese muss innerhalb von drei Wochen nach der Wahl stattfinden, sofern kein Einspruch gegen das Wahlergebnis eingelegt wurde, anderenfalls innerhalb von drei Wochen nach der Entscheidung über einen Einspruch.
2. In der ersten, konstituierenden Sitzung wird aus dem Kreis der Mitglieder der Vorstand gewählt.
3. Mit der Konstituierung entfallen die bisherigen GdG-Räte.

## § 7 Vorstand

1. Der Rat wählt einen Vorstand, der aus 3 Personen besteht. Eine der drei Personen gehört der Leitung an.
2. Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Rates vor und trägt gemeinsam mit der Leitung Verantwortung für die Umsetzung der Beschlüsse.
3. Der Vorstand beruft die Sitzungen des Rates bis zu zwei Tage vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung ein und leitet sie.
4. Der Vorstand vertritt den Rat nach außen.

## § 8 Arbeitsformen und -strukturen

1. Arbeitsformen werden vom Rat in einer erarbeiteten und beschlossenen Geschäftsordnung festgelegt.
2. Für Sachbereiche, die einer kontinuierlichen und ständigen Mitarbeit des Rates bedürfen, können Sachausschüsse gebildet oder Sachbeauftragte bestellt werden.
3. Die Mitglieder der Sachausschüsse oder zeitlich befristeter Projektgruppen arbeiten mit dem Rat aus ihrer Sach- und Fachkompetenz und beraten ihn zu den entsprechenden Themen.
4. Die Sachausschüsse und Projektgruppen wählen aus ihrer Mitte jeweils ihre/n SprecherIn.
5. Sachausschüsse und Sachbeauftragte sollen
  - a. Entwicklungen in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich beobachten,
  - b. den Rat beraten,
  - c. die Orte gelebten Glaubens unterstützen und mit ihnen zusammenarbeiten.
6. Die Arbeitsaufträge für die Sachausschüsse, Sachbeauftragten und Projektgruppen enden spätestens mit der Amtszeit des Rates.

## § 9 Sitzungen

1. Die Frequenz der Sitzungen wird in der Geschäftsordnung festgelegt, mindestens sechsmal im Jahr.
2. Die Sitzungen des Rates sind öffentlich, außer bei einzelnen Tagesordnungspunkten, für die der Rat Nicht-Öffentlichkeit beschließt.
3. Die Sitzungen können in Präsenz, digital oder hybrid stattfinden.

## § 10 Beschlussfassung

Der Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen gewertet.

## § 11 Protokollführung

Über die Beratungen des Rates, der Sachausschüsse und der Projektgruppen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das in der nächsten Sitzung vom jeweiligen Gremium zu genehmigen ist. Für diese Aufgabe ist im gemeinsamen Rat eine bezahlte Kraft (ohne Stimmrecht) einzusetzen, damit von den anwesenden Mitgliedern niemand diese Aufgabe neben der Rolle als Mitglied des Rates erledigen muss. Die Protokolle werden von einem Vorstandsmitglied und von dem/der ProtokollführerIn unterschrieben und gehören zu den amtlichen Akten. Sie sind in einem festzulegenden Pfarrbüro aufzubewahren. Über die Veröffentlichung der Protokolle entscheidet der Rat.

## § 12 Zusammenarbeit mit dem KGV bzw. Kirchenvorstand

1. Bis zur Regelung der Körperschaft des Öffentlichen Rechts durch das Bistum gilt übergangsweise:
  - a. Der Rat erstellt pastorale Leitlinien, die bei der Budgetplanung von der Verbandsvertretung des KGV sowie den Kirchenvorständen zu berücksichtigen sind.
  - b. Vor bedeutenden Entscheidungen der Verbandsvertretung des KGV bzw. eines Kirchenvorstands ist der Rat rechtzeitig zu hören. Dies gilt insbesondere für die Budgetplanung und den Stellenplan laut den entsprechenden Rahmenrichtlinien.
  - c. Vor Entscheidungen der Kirchenvorstände innerhalb des pastoralen Raums, die die Nutzungskonzepte und Neu- und Umbauten von pastoral genutzten Gebäuden betreffen, ist der Rat zu hören.
  - d. Die Stellungnahme des Rates muss bei entsprechenden Eingaben an das Bischöfliche Generalvikariat, die eine Grenzveränderung oder einen Verkauf von Grundstücken und Gebäuden betreffen, dem

Beschluss der Verbandsvertretung des KGV bzw. eines Kirchenvorstands beigefügt werden.

### § 13 Zusammenarbeit mit den Gremien der Region

1. Der Rat wirkt über seine Vertretungen im Regionalen Katholikenrat, im Regionalpastoralrat und im Regionalen Caritasrat mit. Die VertreterInnen müssen nicht Mitglieder des Rats sein.
2. Der Rat wird über Inhalte, Termine und Ergebnisse der Sitzungen des Regionalpastoralrats, des Regionalen Katholikenrats und der Vertreterversammlung des Regionalen Caritasverbandes durch seine jeweiligen Mitglieder in geeigneter Weise in Kenntnis gesetzt.
3. Der Rat kann die Behandlung eines Gegenstandes durch den Regionalpastoralrat und den Regionalen Katholikenrat beantragen, wenn es sich um eine Materie handelt, die angemessen nur auf regionaler Ebene behandelt werden kann.

### § 14 Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Diese Ordnung wurde in einer Vorbereitungsgruppe entwickelt, in der Pastorkonferenz beraten und in den GdG-Räten von Eschweiler beraten und beschlossen. Sie tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.
2. Sie gilt, bis vom Bistum entsprechende Regelungen für alle Pastoralen Räume im Bistum Aachen beschlossen werden – mindestens bis 31.12.2027.

Beschlossen auf der gemeinsamen Sitzung der drei GdG-Räte Eschweilers am 25.02.2023